



SC POMMELSBRUNN 1924 e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 05.05.1924 in Pommelsbrunn gegründete Verein führt den Namen „Sport-Club Pommelsbrunn e.V. 1924“, Kurzform „SC Pommelsbrunn“, Abkürzung „SCP“. Der Verein hat seinen Sitz in Pommelsbrunn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landessportverbandes e.V. München und des Bayrischen Fußballverbandes, Sitz München
3. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Erhalt von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaft an.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.



SC POMMELSBRUNN 1924 e.V.

Vereinsatzung

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Warnung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereines

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag, sowie die außerordentlichen Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
3. Der Verein kann in Einzelfällen auf die Beitreibung der Beiträge auf Beschluss des Vorstandes verzichten.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktive der Fußballabteilung. Die Zahlung des Beitrages ist verpflichtend für alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die, durch den Abteilungsleiter festgelegt wurden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab vollendetem 14. Lebensalter zu.



SC POMMELSBRUNN 1924 e.V.

Vereinsatzung

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch einen seiner gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Lokalpresse. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgendes enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes durch Beschluss
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



SC POMMELSBRUNN 1924 e.V.

Vereinsatzung

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei den Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Der Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) die Kassenprüfer

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Leitern der Abteilungen, dem Jugendleiter und drei Beisitzern



SC POMMELSBRUNN 1924 e.V.

Vereinsatzung

2. Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungspflicht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von den Vorsitzenden geleitet. Er trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei

Vereinsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Ausgaben zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
7. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Vereins ist folgendermaßen geregelt:
 - a) Für Verfügung bis EUR 200,- im Einzelfall ist die Verfügungsmacht des Vorstandes unbeschränkt
 - b) Die Verfügungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Verfügungen, die im Einzelfall EUR 200,- übersteigen, der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.
 - c) Verfügungen über Grundstücke bedürfen der Zustimmung der Gesamtvorstandes
8. Die Auszahlung einer Ehrenamtszuschale gemäß §3 Absatz 26a Einkommensteuergesetz ist für den Vorstand zulässig.

§ 11 Ausschüsse



SC POMMELSBRUNN 1924 e.V.

Vereinsatzung

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters berufen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins überprüft werden. Die Erhebung von Sonderbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereines.
4. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens EUR 50,- im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes entsprechend dem § 10, Absatz 7 der Satzung.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereines, sowie eventuell Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr, durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählten Kassenprüfer, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.



SC POMMELSBRUNN 1924 e.V.

Vereinsatzung

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereines schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereines beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Pommelsbrunn mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 17 Arbeitsleistung der aktiven Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder, ab Vollendung des 16. Lebensjahres, verpflichten sich zu Arbeitsleistungen, deren Umfang von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt wird. Die Art der Arbeitsleistung legt der Vorstand fest. Eine Befreiung von der Arbeitsleistung kann auf Grund einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Ersatzzahlung erfolgen.

Von Arbeitsleistungen befreit sind

- a) alle aktiven Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
- b) alle für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.05.2014 genehmigt. Die Satzung tritt im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung, im Außenverhältnis mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pommelsbrunn, den



SC POMMELSBRUNN 1924 e.V.

Vereinsatzung
